

SCHUTZKONZEPT (COVID-19)

SPORTANLAGEN

GEMEINDE
WALTENSCHWIL



13. September 2021

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen der Gemeinde Waltenschwil und ist ab Montag, 13. September 2021 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Schutzkonzepte für die Sportanlagen in Waltenschwil. Dazu gehören die Turnhalle, die Bannegg-Halle, das Beachvolleyball-Feld sowie der Fussballplatz.

2. Betrieb der Sportanlagen

Alle Sportanlagen in Waltenschwil sind gemäss den in diesem Dokument genannten Ausführungen geöffnet. Ebenso ist sowohl im Aussenbereich als auch Innenbereich der Leistungs- und Profisport gemäss BAG, BASPO, Swiss Olympic und den Sportverbänden möglich.

Duschen und Garderoben sind in den Sportanlagen für die zugelassenen Gruppen grundsätzlich normal benutzbar. Ist eine Gruppe von der Zertifikatspflicht befreit, gilt jedoch Maskenpflicht für diese Räumlichkeiten für Personen ab 12 Jahren. Wenn immer möglich ist zudem der Abstand von 1.5 m einzuhalten.

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen, etc. werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Nutzers.

3. Sportaktivitäten: Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportanlagen ist grundsätzlich möglich. Es besteht keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Altersklassen und zwischen verschiedenen Leistungskategorien. Es gelten für alle die gleichen Bedingungen. Kontaktsportarten sind vollständig wieder erlaubt.

3.1. Trainingsbetrieb

- **Aussenbereiche:** Für sportliche Aktivitäten, die ausschliesslich in Aussenbereichen stattfinden, bestehen keine Vorgaben.
- **Innenbereiche:** Bei Sportaktivitäten die in Innenbereichen oder wechselnd in Innen- und Aussenbereichen stattfinden, gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren für sämtliche Sportaktivitäten.
 - Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe ausgeübt werden. Die Gruppen dürfen sich dabei nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und die Aktivität darf in Gruppen von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Dies gilt nur für Gruppen, die regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben. Ausserdem muss in diesen Räumlichkeiten eine wirksame Lüftung vorhanden sein.
 - Kann eine Turnhalle durch Trennwände in mehrere Hallen unterteilt werden, können pro Halle/Raum je max. 30 Personen gleichzeitig Sport treiben.

Ist bei einer Sportaktivität in Innenräumen (Turnhallen, etc.), eine Gruppe von der Zertifikatspflicht ausgenommen, muss weiterhin eine Kontaktdatenerhebung (Contact Tracing) erfolgen und es gilt eine Maskenpflicht in Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.) für Personen ab 12 Jahren. Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen.

3.2. Wettkämpfe und Sportveranstaltungen

Für Wettkämpfe und weitere Sportveranstaltungen im Innenbereich der Sportanlagen gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Umfasst die Veranstaltung weniger als 30 Personen gilt keine Zertifikatspflicht.

Für Veranstaltungen im Aussenbereich ist die Zertifikatspflicht weiterhin freiwillig. Dabei gelten jedoch die bisherigen Schutzmassnahmen:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000;
 - Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden;
 - stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen im Freien höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Die Sportanlage darf höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Wettkämpfe und Sportveranstaltungen sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen.

4. Schutzkonzepte der Trainings- und Wettkampfveranstalter

4.1. Grundsätze

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen.

Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen ein Schutzkonzept haben. Ebenso benötigen Sportanlagen-Betreiber ein Schutzkonzept. Diese Regelung ist altersunabhängig und gilt für sämtliche sportliche Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen.

Jede an einer Sportaktivität teilnehmende Person, soll weiterhin seine Eigenverantwortung wahrnehmen. Dabei gilt:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, an den Wettkampf, an die Veranstaltung. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Gäste mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Fakultatives Maskentragen, wo möglich Abstand zu anderen einhalten
- Regelmässiges Testen, freiwilliges Impfen

Detaillierte weitere Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen.

4.2 Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und/oder der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Trainings- und Wettkampfveranstalter ein auf seine Trainings/seinen Wettkampf angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen vorgewiesen werden können. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch die Gemeinde.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainings-/Wettkampfveranstalters sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden, Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

4.3 Contact Tracing

Das Sammeln der Kontaktdaten ist aus Datenschutzgründen nur zulässig, wenn die betroffenen Personen darüber informiert sind und die Massnahme verhältnismässig ist, also Massnahmen wie Abstandhalten oder allenfalls das Tragen von Masken nicht möglich sind.

5. Kontaktpersonen

Als Kontaktpersonen dienen für jede Sportanlage die folgenden Personen:

Sportanlage	Zuständigkeit	Telefonnummer
Turnhalle	Wüthrich Bruno	079 308 69 37
Bannegg-Halle	Wüthrich Bruno	079 308 69 37
Fussballplatz	Schmitter Daniel	079 354 95 00
Beachvolleyball-Feld	Schmitter Daniel	079 354 95 00